

... folgende Verfügung genehmigt, welche dem besagten Schulkath...
 ... Beschlüsse zu verbindlicher Ausführung vorgelagert.
 ... hat bei diesem Anlasse den Präsidenten ersucht, dass...
 ... folgende Beschlüsse für den nächsten Wintersemester...
 ... Beschlüsse zu verbindlicher Ausführung vorgelagert.

Regulativ
 für die
Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum
 in
Zürich.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Schüler, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen am eidgenössischen Polytechnikum vom ersten Jahresthese an besucht hat, hat das Recht, sich nach Vorschritt des allg. Reglements um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch Solche als Bewerber auftreten können, welche ihre Fachstudien zum Theil an anderen verwandten Anstalten gemacht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulkath, beziehungsweise dessen Präsident.

§ 2.

Die Prüfungen sind zunächst mündliche, ausserdem werden den Aspiranten Diplomarbeiten aufgegeben (siehe spezielle Bestimmungen der einzelnen Fachschulen).

Mündlich werden die Examinanden derselben Fachschule einzeln oder in kleinen Gruppen im gleichen Fache geprüft.

Für die Ausführung der Diplomarbeiten wird eine bestimmte Zeit angesetzt. Der Schulkath beauftragt die Prüfungen und ist ermächtigt, Experten zu bestellen, welche den Prüfungen beizuwohnen. Im Uebrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich, sondern nur den Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums und solchen Personen zugänglich, welche vom Präsidenten des Schulkathes hiezu spezielle Erlaubnis erhalten haben.

§ 3.

Die mündlichen Prüfungen werden in einzelnen Fachschulen nach Maßgabe der Spezialbestimmungen in zwei Abtheilungen abgehalten, so daß der erste Theil der Prüfung eine Uebergangsprüfung, der zweite Theil die Schlussprüfung bildet.

Die Schlussprüfung in diesen Fachschulen oder die ungetheilte mündliche Prüfung in denjenigen, in welchen keine Uebergangsprüfung Statt findet, wird in den letzten drei Wochen des letzten Studien-Semesters abgehalten. Für die Durchführung der Diplomarbeiten dagegen ist die freie Zeit des letzten Studien-Semesters in Aussicht genommen.

Eine Aufforderung Seitens des Präsidenten des schweizerischen Schulkathes bringt zur geeigneten Zeit den Schlußtermin der Anmeldung zur Diplomprüfung am Aufschlagbrett zur Kenntniß.

§ 4.

An jeder einzelnen Fachschule bilden die Examinatoren, mit Zusatz derjenigen Professoren, welche vom schweizerischen Schulkathe mit der Prüfung und Beurtheilung der Diplomarbeiten beauftragt sind, eine Prüfungs-Commission,

welche unter dem Vortheil des Fachschulvorstandes die Ergebnisse der Prüfungen beurtheilt und Anträge an den schweizerischen Schulkath stellt.

§ 5.

Als Grundlage für die Beratungen der Prüfungs-Commissionen dienen die nach der am eidgen. Polytechnikum geltenden Scala sowohl für die mündliche Prüfung als für die Diplomarbeit erteilten Noten.

Außer diesen Ergebnissen können auch ausnahmsweise die früheren Leistungen der Schüler berücksichtigt werden, immer aber in der Meinung, daß die Ergebnisse der Diplomprüfung in erster Linie die Grundlage für die Beschlüsse bilden sollen und daß die wissenschaftliche Reife unzweifelhaft constatirt ist.

An denjenigen Fachschulen, an welchen die mündliche Prüfung in zwei Abtheilungen zerfällt (vergl. § 3) wird bei der Frage der Diplomtheilung auch das Resultat der Uebergangs-Diplomprüfung berücksichtigt.

§ 6.

Besonders wichtige Fächer können in Abtheilungen getheilt werden und für jede derselben wird eine Note erteilt. Die Zeit der mündlichen Prüfung in jedem einzelnen Fache oder beziehungsweise in den Abtheilungen desselben beträgt für die Gruppe in der Regel eine Stunde.

Die Diplomarbeiten werden nach verschiedenen Richtungen beurtheilt und corrigirt. Das Mittel aus allen Noten, sowohl der für die mündlichen Prüfungen, als auch der für die Diplomarbeiten, bildet die Hauptgrundlage bei der Beurtheilung, respective bei der Frage der Diplomtheilung. Bei den Uebergangs-Prüfungen wird in gleicher Weise das Mittel der abgegebenen Noten darüber entscheiden, ob der Examinirte zur Schlussprüfung zugelassen werden soll.

Ueber die Zahl und Theilung der Prüfungsfächer, sowie über ihre Reihenfolge gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (s. Abschnitt B.).

§ 7.

Die Prüfungs-Commissionen (§ 4) übermitteln durch ihre Vorsitzenden die Berichte über die Prüfungsergebnisse, mit den Anträgen an den Präsidenten des Schulkathes unter Beilegung der Notenslisten und der darauf basirten Rangordnung. In diesen Berichten sollen auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren Erwähnung finden.

Eine Mittheilung der Noten außer an den schweizer. Schulkath findet in keinem Falle statt, weder in dem Falle der Diplomtheilung, noch in dem der Verweigerung. Die Noten bleiben im Archiv der Konferenz. In den Fachschulen, an denen eine Uebergangs-Diplomprüfung besteht, erfolgt von Seite des Fachschul-Vorstandes an die betreffenden Examinanden lediglih die Mittheilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Die Mittheilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben, und die Uebergabe der Diplome durch den Direktor erfolgt am Schluß der Studienzeit. — Die Namen der Diplomirten werden auch im Bundesblatte öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die Zuteilung eines solchen Diplomes erfordert aber nicht nur, daß der Betreffende die Diplomprüfung selbst mit Auszeichnung bestie, sondern daß derselbe auch durch seine Leistungen als Studierender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine und zu besondern Hoffnungen berechtige. An denjenigen Hochschulen, an denen die Prüfung in zwei Abteilungen abgehalten wird, muß auch der Betreffende in den Ranglisten beider Prüfungen obenan stehen.

§ 9.

Diejenigen Bewerber, welche die Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Jahresfrist noch einmal zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurteilung in keiner Beziehung Berücksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Bauerschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreslaufes abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie.
3. Baumechanik.
4. Chemische Technologie der Baumaterialie.
5. Straßen- und Wasserbau.
6. Kunstgeschichte.

Die Schlussprüfung am Ende des letzten Studien-Semesters erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Construction in Holz und Stein.
2. Construction in Eisen und innerer Ausbau.
3. Vergleichende Baulehre und Baugeschichte.
4. Gebäulehre.
5. Technische Geologie.
6. Verwaltungsrecht.

Uebrigens ist im letzten Studien-Semester als Diplomarbeit ein größeres Project aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches vom Abtheilungs-Vorstande nach vorhergegangener Beratung durch die Special-Conferenz am Anfange desselben Semesters aufgestellt wird.

Die Projecte, welche unter Aufsicht, resp. Leitung der betreffenden Lehrer in den Constructionsfächern der Anstalt bearbeitet werden, sind noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Vorstande einzureichen und werden nach folgenden Richtungen beurtheilt und censurirt:

1. Composition.
2. Construction.
3. Darstellende Geometrie, Perspective.
4. Ornamentik.
5. Figurenzeichnen.
6. Landschaftszeichnen.

Von den aus dieser Beurteilung hervorgehenden sechs Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, welche in jedem einzelnen Fache der mündlichen Prüfung erteilt wird.

II. Ingenieurschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreslaufes abgehalten, denjenigen Schülern,

welche sie nicht bestanden haben (§ 9), kann gestattet werden, sie ein Jahr später, am Anfange des vierten Jahreslaufes, noch einmal zu machen.

Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie.
3. Geometrie der Lage.
4. Technische Mechanik.
5. Theoretische und praktische Hydraulik.
6. Topographie und Lehre von den geodätischen Instrumenten.
7. Bauconstructionslehre.
8. Beschreibende Maschinenlehre.
9. Technische Physik.
10. Chemische Technologie der Baumaterialie.
11. Petrographie.
12. Technische Geologie.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des letzten Studien-Semesters abgehalten und erstreckt sich auf

1. Graphische Statik.
2. Geodäsie.
3. Astronomie.
4. Erd-, Brücken-, Straßen- und Wasserbau.
5. Verwaltungsrecht.

Die Diplomarbeit zerfällt in 2 Theile:

- a) eine topographische Aufnahme und Zeichnung mit Zugrundelegung eines berechneten Netzes.
- b) eine Bearbeitung eines größeren Projectes aus dem Gebiete des Erd-, Brücken-, Straßen- und Wasserbaues.

Das Programm der beiden Aufgaben wird vom Abtheilungs-Vorstande nach vorhergegangener Beratung durch die Special-Conferenz am Ende des dritten Jahreslaufes ausgegeben. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Bei Beurteilung der Arbeiten, die sämmtlich unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, erhält die topographische Aufnahme eine Note.

Das Project lit. b wird nach drei Richtungen censurirt, nämlich mit Rücksicht

1. auf die allgemeine Anordnung,
2. auf Constructionen und Zeichnungen,
3. auf den Vorbericht und Kostenvoranschlag.

Von den vier Noten der Diplomarbeiten hat jede das gleiche Gewicht, wie jede der Noten, welche für die einzelnen der fünf Fächer der mündlichen Schlussprüfung gegeben werden.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreslaufes abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Analytische Geometrie der Ebene.
2. Analytische Geometrie des Raumes.
3. Differential- und Integralrechnung.
4. Geostatik und Hydrostatik.
5. Geodynamik und Hydrodynamik.
6. Allgemeine Physik und Wärmelehre } technische Physik.
7. Elektricität und Optik
8. Darstellende Geometrie.
9. Chemie.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des dritten Jahresurses abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Theoretische Maschinenlehre.
2. Maschinenbaukunde.
3. Analytische Mechanik.
4. Mechanische Technologie.
5. Civilbau.

Die Diplomarbeit besteht in Ausführung eines größeren Projectes einer Maschinenanlage in Verbindung mit einem ausführlichen Memoire, welches theils die vollständige Theorie der gewählten Umtriebsmaschine, theils eine gründliche Motivirung der gewählten Anordnung enthält. Das Programm der Arbeit, die übrigens, was den graphischen Theil betrifft, unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in den Constructionsbüros der Anstalt ausgeführt werden muß, wird nach vorangegangener Beratung der Special-Conferenz vom Abtheilungs-Vorstande im Anfange des letzten Semesters aufgestellt. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen am Ende des letzten Semesters bei dem Abtheilungs-Vorstande einzureichen. Die Beurtheilung der Construction erfolgt nach drei Richtungen:

1. nach dem Verständniß,
2. nach der Vollständigkeit,
3. nach der Anordnung und Ausführung.

Der schriftliche Theil wird censirt mit Rücksicht:

1. auf die Art der Darstellung, Richtigkeit und Ausführlichkeit der theoretischen Untersuchungen und
2. auf die Art der Motivirung und statischen Berechnung der gewählten Construction.

Von diesen aus der angegebenen Beurtheilung des graphischen und schriftlichen Theiles der Diplomarbeit hervorgehenden fünf Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, welche in jedem einzelnen der fünf Fächer der mündlichen Schlussprüfung gegeben wird.

IV. Chemisch-technische Schule.

Die Uebergangsprüfung findet im Anfange des dritten Jahresurses statt und umfaßt folgende Fächer:

1. Anorganische Chemie.
2. Organische Chemie.
3. Physik.
4. Mineralogie.

Ferner nach Wahl des Examinanden noch ein Fach aus einer der beiden nachstehenden Gruppen:

- Mathematik.
- Maschinenlehre.
- Mechanische Technologie.
- Botanik.
- Anthropologie.

Die mündliche Schlussprüfung fällt auf den Schluß des letzten Jahresurses. Sie erstreckt sich auf

1. Analytische Chemie.
2. Fabrication chemischer Produkte.
3. Farbstoffe.
4. Feigung und Metallurgie.

Ferner nach Wahl des Examinanden über einen der folgenden Gegenstände:

- Nahrungsgewerbe.
- Glas- und Thonwaarenfabrikation.
- Befeuchtungswesen.
- Baumaterialie.

Außer der mündlichen findet eine praktische Prüfung statt. Die Aufgaben für dieselbe werden am 1. Mai gestellt und müssen am 15. Juli beendet sein.

Diese Aufgaben umfassen:

- Qualitative und quantitative Analyse 2 Noten.
- Unorganische und organische Präparate 2 .

Die analytischen Aufgaben werden im analytischen, die präparativen im technischen Laboratorium bearbeitet. Die Aufgaben werden von dem Leiter desjenigen Laboratorium, in welchem sie ausgeführt werden, gestellt und beurtheilt. Von den für die praktischen Arbeiten gegebenen vier Noten hat eine jede das gleiche Gewicht, wie eine Note eines Faches der mündlichen Prüfung.

V. A. Forstschule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung, welche im Anfange des dritten Jahresurses abgehalten wird, umfaßt folgende Fächer:

1. Allgemeine Botanik.
2. Oekonomische Botanik.
3. Forstliche Insektenkunde.
4. Petrographie.
5. Agriculturnemie.
6. Mathematik.
7. Topographie.
8. Pflanznamen.
9. Forstrecht.

Die Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studien-Semesters statt und erstreckt sich auf:

1. Straßen- und Wasserbau.
2. Klimalehre und Bodenkunde.
3. Verhalten der Waldbäume gegen Boden und Klima.
4. Bodenverbesserungsarbeiten.
5. Forstschutz.
6. Staatsforstwirtschaftslehre.
7. Waldbau.
8. Bestandespflege.
9. Forstbenuzung.
10. Forstliche Taxationslehre und Waldwerthberechnung.
11. Forstliche Betriebslehre.

Die Diplomarbeit besteht in: „Anfertigung eines Wirtschaftsplanes“, wozu das Programm nach vorangegangener Beratung der Specialconferenz vom Abtheilungsvorstande im Anfange des letzten Semesters ausgegeben wird.

Die Note, welche dieser Arbeit gegeben wird, hat das gleiche Gewicht, wie die Noten für die einzelnen Fächer der mündlichen Schlussprüfung.

V. B. Landwirtschaftliche Schule.

Die Uebergangs-Diplomprüfung wird mit Beginn des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik.
2. Unorganische Chemie.
3. Botanik.
4. Pflanzen-Physiologie.
5. Zoologie.
6. Anatomie und Physiologie der Haustiere.
7. Allgemeine Geologie.
8. Nationalökonomie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

Die Schlussprüfung findet am Schlusse des letzten (sten) Studien-Semesters statt und umfasst folgende Fächer:

1. Agriculturchemie.*
2. Gesundheitspflege der Haustiere.
3. Allgemeiner Ackerbau.
4. Spezieller Pflanzenbau.
5. Obst- und Weinbau.
6. Allgemeine Tierproductions- und spezielle Viehzuchtsschule.
7. Landwirtschaftliche Betriebslehre.
8. Landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag.
9. Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung eines Thema's, welches ausschließlich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Special-Conferenz festgestellt wird. Bei der Beurtheilung der schriftlichen Arbeit kommen besonders in Betracht

- a) die Anordnung derselben;
- b) die Correctheit und Vollständigkeit in sachlicher Beziehung.

Jede der hierauf sich ergebenden Noten hat das gleiche Gewicht wie eine Note der mündlichen Prüfung.

Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird den Bewerbern das letzte Studiensemester eingeräumt. Die Ablieferung der Arbeit erfolgt vor Beginn der mündlichen Prüfung an den Abtheilungs-Vorstand.

VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Die VI. Abtheilung erteilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und in naturwissenschaftlicher Richtung.
2. Die Hauptfächer sind
 - a) bei der mathematischen Sektion
 1. Mathematik
 2. Physik
 - b) bei der naturwissenschaftlichen Sektion
 1. Chemie und Physik
 2. Botanik und Zoologie
 3. Mineralogie und Geologie.

3. Ein Diplom wird nur erteilt, wenn der Bewerber entweder in jedem Hauptfache eine Qualifikation oder wenn er die Qualifikation in einem derselben mit Auszeichnung erlangt. Im Uebrigen sind die Anforderungen beim Examen für alle Bewerber die gleichen.

4. Die Diplomprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche und wird im letzten Semester des vollständigen Kurses abgehalten, die mündliche in der zweiten Hälfte des Juli.

5. Zum Diplomexamen werden nur solche Bewerber zugelassen, welche alle wichtigeren Vorlesungen ihrer Hauptfächer und der verwandten Wissenschaften in einem solchen Umfange gehört haben, wie es zur Bildung eines Lehrers erforderlich ist.

6. Die Anmeldung zu demselben findet statt vier Wochen vor Ende des Wintersemesters, welches der Prüfung vorangeht.

7. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Prüfungskommission festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand mitgetheilt.

8. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmelde-schreiben bezeichnen wird und können

in der mathematischen Sektion einem beliebigen Zweige der reinen oder angewandten Mathematik, der reinen oder mathematischen Physik,

in der naturwissenschaftlichen Sektion jedem

Zweige der Chemie, der Physik, der Botanik, Mineralogie, Geologie oder Zoologie entnommen werden.

In der mathematischen Sektion ist es den Bewerbern freigestellt, vorbehaltlich der Genehmigung der Prüfungskommission, für die Arbeit ein Thema selbst zu wählen. Im Falle der Nichtbilligung des gewählten Themas bezeichnet die Kommission die Aufgabe von sich aus.

9. Die Mittheilung der Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten durch den Vorstand geschieht vor Ablauf des der Prüfung vorangehenden Wintersemesters.

10. Die Bearbeitungen werden vor dem 1. Juli dem Vorstande eingereicht, damit sie von den Mitgliedern der Prüfungskommission eingesehen und begutachtet werden können.

11. Bei jeder derselben wird besonders beurtheilt
 1. die Anordnung
 2. die Sicherheit und Geschiedlichkeit der Behandlung
 3. die Vollständigkeit
 4. die Bekanntheit mit der einschlagenden Literatur.

Jede der 4 Noten hat gleiches Gewicht mit einer Note der mündlichen Prüfung.

12. Im Falle der Hauptrichtung „Chemie und Physik“ (oben 2 b) wird eine praktische Arbeit im Laboratorium ausgeführt.

13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

11

a) bei der mathematischen Sektion:

1. Algebra und Analysis.
2. Functionentheorie.
3. Analytische Mechanik.
4. Darstellende Geometrie.
5. Analytische Geometrie.
6. Geometrie der Lage.
7. Technische Mechanik.
8. Allgemeine und praktische Physik.
9. Mathematische Physik.
10. Astronomie.

b) Naturwissenschaftliche Richtung:

1. Mathematik.
2. Physik.
3. Chemie.
4. Mineralogie.
5. Geologie.
6. Botanik.
7. Zoologie.

13. Die Prüfungskommission wird bei der naturwissenschaftlichen Sektion nach der speziellen Hauptfachrichtung des Bewerbers einzelne Bücher gliedern, so daß dem entsprechend in der Prüfung aus denselben zu 3 Noten erteilt werden.

14. Im Allgemeinen erteilt der Examinator für jede einzelne Prüfung eine Note.

Dieses Regulativ tritt mit dem Schuljahr 1881/82 in Kraft.

Actum Zürich, den 23. März 1881.

Im Namen des schweiz. Schulrates:

Der Präsident:

G. Appeler.

Der Sekretär:

G. Baumann.